

Richtlinie für den Ökofonds der Energie Uster AG

Element A8 Förderung Elektromobilität

Vorbemerkung

Nachfolgende Bestimmungen regeln im Wesentlichen den Zweck, die finanziellen Mittel, die Mittelverwendung, die Rechnungsführung, die Beitragsvoraussetzungen, Art und Höhe der Beiträge sowie das Ablaufverfahren. Die Richtlinie zum Förderelement A8 aus dem Ökofonds der Energie Uster AG (EnU) wurde durch die Ökofondskommission, basierend auf den übergeordneten Vorgaben des Ökofonds Reglements, ausgearbeitet und genehmigt. Seit April 2023 leistet «Das Förderprogramm Ladeinfrastruktur» des Kantons Zürich Beiträge für den Ausbau von Lademöglichkeiten im Kanton Zürich (<https://www.zh.ch/de/mobilitaet/gesamtverkehrsplanung/dinamo/foerderprogramm-ladeinfrastruktur.html>). Die entsprechenden Gesuche werden über <https://portal.dasgebaeudeprogramm.ch/zh> abgewickelt. Es wird empfohlen, eine Fachperson für das Gesuch beizuziehen.

Allgemeines

Art. 1 – Zweck

Das Förderelement bezweckt die Unterstützung von Infrastruktur der Elektromobilität für Tiefgaragen und Parkplätze von Unternehmen und Privaten. Dabei werden Anlagen unterstützt, welche im Versorgungsgebiet der Energie Uster errichtet werden, sowie über ein intelligentes Lademanagement verfügen und dadurch die Infrastruktur der EnU nicht übermässig belasten und den Energieverbrauch glätten. Folgende Elemente sollen gefördert werden:

- a. Ladestationen für Elektromobilität/ Elektrofahrzeuge
- b. Grundinfrastruktur (Lademanagement, Stromschienen) für die Elektroladestationen

Das Förderelement ergänzt das Förderprogramm Ladeinfrastruktur des Kantons Zürich.

Art. 2 – Finanzierung

Die Finanzierung wird über den Ökofonds der EnU Teil A, Förderung Anlagenbau Dritter, sichergestellt.

Art. 3 – Rechnungsführung

Die Rechnungsführung erfolgt via Buchhaltung der EnU in einem separaten Mandat.

Beitragsvoraussetzungen

Art. 4 – Gewährung von Beiträgen

Es besteht kein Rechtsanspruch auf Beiträge aus dem Ökofonds der EnU. Die Ökofondskommission legt den jährlich aufzuwendenden Betrag für dieses Fördererelement fest.

Art. 5 – Voraussetzungen

Bei Erfüllung folgender Voraussetzungen, können Vorhaben nach Art. 1 gefördert werden:

- a. Das Objekt, für welches ein Förderbeitrag beantragt wird, muss sich im Versorgungsgebiet der EnU befinden.
- b. Die Elektroladestation ist bewilligungsfähig und verfügt über ein Lademanagement.
- c. Die Elektroladestation wird fachkundig geplant und errichtet.
- d. Bei Netzqualitätsproblemen kann die EnU bei Bedarf in die Steuerung der Ladestationen eingreifen und die Ladungen unterbrechen.
- e. Das Fördergesuch für eine Grundinfrastruktur (Lademanagement, Stromschienen) muss vor der Installation eingereicht werden. Eine Förderzusage ist zwei Jahre ab Datum der Zusage gültig.
- f. Die Kundschaft wird von der Energie Uster mit Energie beliefert.

Art. 6 – Förderprogramm

- a. Ladestation für Elektromobilität/ Elektrofahrzeuge: Die Elektroladestation und die Installation von intelligenten Elektroladestationen werden gefördert.
- b. Grundinfrastruktur (Lademanagement, Stromschienen) für mehrere Elektroladestationen bei Mehrfamilienhäusern oder Reihenhäusern: Die Installation, die Anlagen und Komponenten der Grundinfrastruktur (bspw. Lademanagement, Stromschiene), welche für das Anschliessen der Elektroladestationen je Parkplatz notwendig sind, werden je Elektroladestation oder einem Beitrag an die Siedlung / Hauseigentümerschaft unterstützt.

Art. 7 – Kreis der Beitragsempfängerinnen und -empfänger

Beiträge werden an Unternehmen und Privatpersonen ausgerichtet, die Energie-Kund*innen der EnU sind.

Art und Höhe der Beiträge

Art. 8 – Ausrichtung

Die Ausrichtung geschieht nach Einreichung der entsprechenden Abrechnungen (6a-b) inkl. Übersicht der Gesamtförderung (provisorische Zusage Ökofonds, «Das Förderprogramm Ladeinfrastruktur» oder anderer Förderinstrumente) und einem Einzahlungsschein bzw. den Kontoangaben.

Art. 9 – Beitragshöhe

- a. Ladestationen für Elektromobilität/ Elektrofahrzeuge: Es wird ein Einmalbeitrag von CHF 125 pro Elektroladestation ausgerichtet. Falls die effektiven Kosten der Elektroladestation (inkl. Installationskosten) tiefer sind, wird dieser Betrag vergütet. Gesamthaft wird pro Haus / Gebäude / Siedlung / Tiefgarage maximal ein Betrag von CHF 2'500 für die Errichtung von Ladestationen vergütet.
- b. Grundinfrastruktur (Lademanagement, Stromschienen) für mehrere Elektroladestationen bei Mehrfamilienhäusern oder Reihenhäusern: Es wird ein Einmalbeitrag ausgerichtet. Die Kosten für die Errichtung der Grundinfrastruktur werden auf die Anzahl errichteter Parkplätze mit Grundinfrastruktur für Elektroladestationen umgelegt und pro Parkplatz wird ein Einmalbeitrag von CHF 125 ausgerichtet. Maximal wird ein Betrag von CHF 2'500 für die Siedlung/ das Haus für das Errichten der Grundinfrastruktur vergütet.

Die Einmalbeträge können so gekürzt werden, dass die Summe aller Fördergelder 50% der Gesamtinvestition nicht überschreitet.

Art. 10 – Rückerstattung von Beiträgen

Beiträge, die unrechtmässig erwirkt wurden, sind von den Beitragsempfängerinnen und -empfänger mit einem Zinssatz von 5 % ab Auszahlungsdatum zurückzuerstatten.

Verfahren

Art. 11 – Fondverwaltung

Die operative Führung des Ökofonds der EnU für dieses Förderelement liegt bei der Ökofondskommission.

Art. 12 – Gesuche

Die Anträge zur Förderung sind mit dem Antragsformular (online) an die EnU zu stellen. Die gesuchstellende Person muss sich selbstständig um die verlangten Bescheinigungen kümmern.

Art. 13 – Entscheid

Der Entscheid durch die Ökofondskommission erfolgt nach Prüfung des Antrages in der Regel spätestens einen Monat nach Einreichung des Gesuches. Die Mitteilung erfolgt schriftlich oder per E-Mail.

Art. 14 – Vertrag

Über die Ausrichtung von Förderbeiträgen wird kein Vertrag aufgesetzt. Es gelten der genehmigte Antrag sowie die zu diesem Zeitpunkt gültigen Richtlinien.

Art. 15 – Auflagen/Erfolgsnachweis

Die Ökofondskommission behält sich die Rechte vor, Einsicht in den Bericht (Förderung der Elektromobilität) zu erhalten und über die unterstützten Projekte zu berichten.

Schlussbestimmungen

Art. 16 – Auflösung des Fondselements

Das Fondselement kann jederzeit vom Verwaltungsrat der EnU aufgelöst werden. Eine allfällige Auflösung des Fondselementes gilt jedoch nicht rückwirkend für bewilligte Gesuche.

Art. 17 – Änderung der Richtlinien

Die Richtlinie für das Förderelement kann jederzeit durch Beschluss der Ökofondskommission geändert werden. Diese Änderungen gelten nicht rückwirkend für bewilligte Gesuche.

Art. 18 – In-Kraft-Treten

Diese Richtlinie tritt am 01.01.2026 in Kraft.